7. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

vom								

Artikel 1 Satzungsänderung

Dem § 4 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), die zuletzt durch Satzung vom 9. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die Gebühren für Sondernutzungen gemäß Nummer 4 (Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf), Nummer 5 (Aufstellen von Werbetafeln und Dekorationsgegenständen) und Nummer 7 (Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb) des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sind in allen Bezirken und Kategorien jeweils um 75 Prozent reduziert und für diese Gebühren wird die Fälligkeit abweichend von § 5 Absatz 2 auf den 1. Juli 2023 festgelegt."

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) § 4 Absatz 1 Satz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), der zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Heidelberg, den
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister